

AUFSTELLUNGSVERFAHREN

Die kartographische Darstellung des Zustandes vom 03.07.2017 wird als richtig, die geometrische Festlegung der neuen städtebaulichen Planung als ausreichend bescheinigt.

Borken, den 29.7, 2019



Die Aufstellung dieses Planes wurde gem. § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches vom Rat der Stadt Rhede am ..1.9..IEZ...2018. beschlossen.

Rhede, den 26. SEP. 2019



Der Beschluss des Rates der Stadt Rhede über die Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurde gem. § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches am 1.5. JAN. 2019... ortsüblich bekanntgemacht.

Rhede, den 26, 5EP, 2019

Der Bürgermeister

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch hat am .. 25. SEP... 2018 stattgefunden.

Rhede, den 26. SEP. 2019

Der Bürgermeister

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch hat in der Zeit vom 2.7. AUG. 2018.. bis zum ... 20. SEP. 2018 stattgefunden.

Rhede, den 26. SEP. 2019

Der Bürgermeister

Die öffentliche Auslegung dieses Planes mit der Begründung wurde gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch vom Rat der Stadt Rhede am beschlossen.

Rhede, den 26. SEP. 2019

Bürgermeister

Dieser Plan mit Begründung hat gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Zeit vom 23. JAN. 2019 bis .25, F.EB. .2019.. aufgrund der Bekanntmachung vom ...15. JAN. .2019 öffentlich ausgelegen.

Rhede, den 26. SEP. 2019

Der Bürgermeister

Jacker

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung gem. § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch hat in der Zeit vom .2 3. JAN. .2019. bis zum ..2 5. F.E.B. .2019. stattgefunden.

Rhede, den 26. SEP. 2019

Der Bürgermeister Todas

Rhede, den 26. SEP. 2019

Der Bürgermeister

.0.1. APR. 2019. stattgefunden.

Rhede, den 26. SEP. 2019

Der Bürgermeister

1002

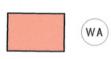
Dieser Plan, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen wurde vom Rat der Stadt Rhede am ..1.1.2.111. gem. § 10 Baugesetzbuch als Satzung und die Begründung hierzu

Rhede, den 26. SEP. 2019

Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.

PLANZEICHENERLÄUTERUNG

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 6 BauGB; §§ 1bis 11 BauNVO)



Allgemeines Wohngebiet

2 Wo / 7 Wo / 12 Wo Höchstzulässige Zahl der Wohnungen je Gebäude (Einzelhaus oder Doppelhaushälfte)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 16 BauNVO)

Grundflächenzahl

Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

TH max. Traufhöhe als Höchstmaß

Traufhöhe als Mindest- und Höchstmaß

Firsthöhe als Höchstmaß

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; §§ 22 und 23 BauNVO)

nur Einzelhäuser zulässig / nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

-Baugrenze

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)



Straßenverkehrsfläche

offene Bauweise

Straßenbegrenzungslinie

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen; Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel

(§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB



Fläche für Versorgungsanlagen und für die Abwasserbeseitigung

Elektrizität (Trafostation) / Abwasser (Pumpstation)

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)



Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, s. textliche Festsetzung Nr. 6.1



Anpflanzung Bäume / Sträucher



Zu erhaltender Einzelbaum

Sonstige Planzeichen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 7 BauGB; § 16 Abs. 5 BauNVO)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen – Abgrenzung unterschiedlicher Firstrichtungen / unterschiedlicher Bauformen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Bestandsdarstellungen, Hinweise, nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 BauGB)

........

Grundstücksgrenze (Vorschlag)

vorhandene Flurgrenze

vorhandene Flurstücksgrenze

vorhandene Flurstücksnummer

vorhandenes Gebäude

Festsetzungen gem. § 86 BauO NW i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB

Satteldach 42-48° / Zeltdach 30-40° / Zeltdach / Flachdach 0-30°

Dachform und Dachneigung

Stellung der Hauptgebäude (Hauptfirstrichtung)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN A) Festsetzungen gem. § 9 BauGB und BauNVO

1. Art der baulichen Nutzung

(gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 (5-10) BauNVO)

- 1.1 In den allgemeinen Wohngebieten sind die gem. § 4 (2) Nr. 2 BauNVO zulässigen, der Versorgung des Gebietes dienenden Läden ausschließlich als Läden i.S.d. § 3 (3) Nr. 1 BauNVO, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebietes dienen, zulässig. Alle weiteren in § 4 (2) BauNVO genannten Nutzungen sind ohne Einschränkung
- 1.2 In den allgemeinen Wohngebieten sind die gem. § 4 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltung, Gartenbaubetriebe, Tankstellen) nicht zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung

(gem. § 9 (1) Nr. 1 und (2) BauGB i.V.m. § 16 (2) Nr. 4 und § 18 (1) BauNVO)

2.1 Höhe der baulichen Anlagen

Sträuchern

Oberer Bezugspunkt für die Berechnung der Firsthöhe ist die obere Dachkante. Unterer Bezugspunkt für die Berechnung der Firsthöhe ist die Höhenlage 37,0 bezogen auf Normalhöhennull (NHN) in Metern. Doppelhäuser sind je Baukörper mit der gleichen Firsthöhe auszuführen.

3. Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche

(gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 (4) und § 23 (3) BauNVO)

- 3.1 Für einzelne Gebäudeteile (z.B. Windfang) kann die überbaubare Grundstücksfläche geringfügig überschritten werden. Diese Überschreitung darf sich jedoch auf nicht mehr als 50% der Baukörperlänge beziehen. Eine Überschreitung der Baugrenzen durch Dachüberstände ist nur zulässig, wenn diese nicht in die öffentliche Verkehrsfläche hineinragen. Die Baugrenze darf grundsätzlich nur um maximal 1,00 m überschritten werden.
- 4. Höchstzulässige Zahl der Wohneinheiten in Wohngebäuden (gem. § 9 (1) Nr. 6 BauGB)

bodenständigen Pflanzen und Gehölzen zu begrünen.

- 4.1 Je Wohngebäude (Einzelhaus oder Doppelhaushälfte) sind gemäß der zeichnerischen
- Festsetzung maximal 2 bzw. 7 bzw. 12 Wohneinheiten zulässig. 5. Flächen zur Anpflanzung und / oder mit Bindungen zum Erhalt von Bäumen und
- (gem. § 9 (1) Nr. 25 a / b BauGB) 5.1 Alle gemäß zeichnerischer Festsetzung zu bepflanzenden Flächen sind flächendeckend mit
- Die Grünsubstanzen der festgesetzten Flächen zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern sowie der gemäß textlicher Festsetzung durchzuführenden Anpflanzungen sind dauerhaft zu

 2. Grundwasserentnahmen erhalten. Ausfall ist durch Neuanpflanzungen mit gleichartigen bodenständigen Gehölzen zu
- 5.3 Pro angefangener 300 qm Grundstücksfläche ist ein bodenständiger Laubbaum oder Obstbaum (Hochstamm, 3x verpflanzt, Stammumfang mindestens 12 cm) zu pflanzen.
- Dachflächen von Garagen und Carports sowie sonstigen Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 1 BauNVO mit einer Dachneigung bis 20° sind mit Ausnahme von Terrassen- und Glasdächern mit heimischen Pflanzen dauerhaft zu begrünen. Die Vegetationstragschicht soll eine Mindeststärke von 8 cm aufweisen.

6. Zuordnung der Ausgleichsmaßnahmen (gem. § 9 (1a) BauGB)

Die festgesetzten Anpflanzungsflächen werden dem Eingriffsverursacher "Allgemeines Wohngebiet" und "Öffentliche Verkehrsfläche" als Ausgleichsfläche zugeordnet.

B) Festsetzungen gem. § 89 BauO NW i.V.m. § 9 (4) BauGB

 Sockel Die Sockelhöhe beträgt maximal 0,5 m. Oberer Bezugspunkt für die Berechnung der Sockelhöhe ist die Oberkante des fertigen Erdgeschossfußbodens. Unterer Bezugspunkt für die Berechnung

der Traufhöhe ist die Höhenlage 37,0 bezogen auf Normalhöhennull (NHN) in Metern.

Oberer Bezugspunkt für die Berechnung der Traufhöhe ist die Schnittlinie der traufständigen Gebäudewand mit der Dachhaut. Unterer Bezugspunkt für die Berechnung der Traufhöhe ist die Höhenlage 37,0 bezogen auf Normalhöhennull (NHN) in Metern. Doppelhäuser sind je Baukörper mit der gleichen Traufhöhe auszuführen.

3. Außenwandflächen

Bei Doppelhäusern sind je Baukörper das gleiche Material und die gleiche Farbe zu verwenden.

4. Dachform Im Plangebiet sind je nach Festsetzung in der Planzeichnung geneigte Dächer als Satteldach mit einer Dachneigung von 42-48° bzw. 35-48° oder als Zeltdach mit einer Dachneigung von 30-40° oder als Zeltdach / Flachdach mit 0-30° zulässig. Doppelhäuser sind je Baukörper mit der gleichen Dachneigung auszuführen.

5. Dacheindeckung

Bei Doppelhäusern sind je Baukörper das gleiche Material und die gleiche Farbe zu verwenden.

Dachausbildung

Dacheinschnitte und Dachaufbauten sind nur in der Breite von maximal 1/2 der Trauflänge zulässig. Sie müssen mindestens 2,00 m vom Ortgang entfernt sein. Gauben und Zwerchhäuser sind in zweiter Reihe (Spitzboden) unzulässig.

Stellung baulicher Anlagen

Es sind die in der Planzeichnung festgesetzten Hauptfirstrichtungen zulässig. Abweichungen von den festgesetzten Hauptfirstrichtungen sind ausnahmsweise zulässig, wenn das Straßenbild nicht beeinträchtigt wird. Dies gilt insbesondere für Eckgrundstücke.

8. Einfriedungen

Einfriedungen an öffentlichen Verkehrsflächen sind nur bis zu einer Höhe von maximal 2,00 m zulässig. Dies gilt für Einfriedungen als bauliche Anlagen, nicht aber für Hecken. Blickdichte Einfriedungen (z.B. aus Mauerwerk oder Holz) über 1,00 m Höhe an öffentlichen Verkehrsflächen sind zulässig, wenn sie mit einem Abstand von mindestens 0,5 m zur Grundstücksgrenze errichtet werden und von außen (zur Verkehrsfläche hin) dauerhaft mit immergrünen Pflanzen begrünt werden. Blickdurchlässige Einfriedungen (z.B. Stahlmatten- oder Maschendrahtzäune) über 1,00 m Höhe

an öffentlichen Verkehrsflächen sind zu durchgrünen.

HINWEISE

Denkmäler

RECHTSGRUNDLAGEN

Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBI. I S. 3786)

der Bekanntmachung vom 03.08.2018 (GV. NRW. S. 421)

(GV. NRW. S. 934), in der zuletzt geänderten Fassung

24.02.2010 (BGBl. I S. 94), in der zuletzt geänderten Fassung

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Unteren Denkmalbehörde (Stadt Rhede) und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westf. Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege, Münster (Tel. 0251 / 591 8911) unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 und 16 Erste Erdbewegungen sind der Denkmalbehörde rechtzeitig anzuzeigen, das Betreten des betroffenen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBI. I S. 3634)

(Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), in der zuletzt

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts

vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NW 2023), in der zuletzt geänderten Fassung

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen 2018 (Landesbauordnung - BauO NW) in der Fassung

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der

Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften

Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBI. I S. 2542), in der zuletzt geänderten Fassung

(Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.11.2016

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom

Grundstücks ist für die Durchführung eventueller archäologischer Untersuchungen zu gestatten. Darüber hinaus ist der Beginn der geplanten Baumaßnahmen - vor dem Hintergrund möglicher Funde bislang unbekannter paläontologischer Bodendenkmäler in Form von Fossilien (versteinerte Überreste

von Pflanzen und Tieren) aus dem mittleren Oligozän - frühzeitig mit dem LWL-Museum für Naturkunde, Referat Paläontologie, Sentruper Straße 285, 48161 Münster abzustimmen, damit baubegleitende Maßnahmen abgesprochen werden können.

Die Entnahme von Grundwasser zur Errichtung einer Wasserversorgungsanlage im Sinne des § 3 Nr. 2 Trinkwasserverordnung für den menschlichen Gebrauch ist dem Kreis Borken, Fachbereich Gesundheit spätestens vier Wochen vor Inbetriebnahme anzuzeigen (§ 13 Absatz 1 Satz 1 Trinkwasserverordnung).

3. Baugrundeigenschaften

Die Baugrundeigenschaften sind, insbesondere hinsichtlich der Tragfähigkeit und des Setzungsverhaltens, objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten.

4. Kampfmittelverdacht

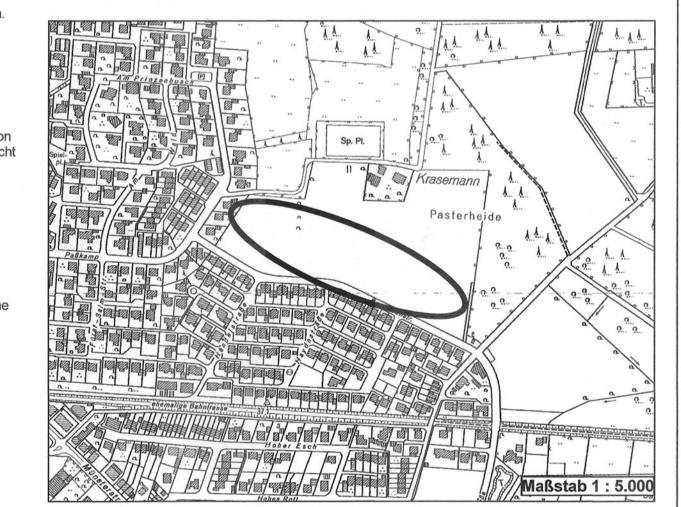
Ist bei der Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub außergewöhnlich verfärbt oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und es ist unverzüglich der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe durch die örtliche Ordnungsbehörde oder Polizei zu

Artenschutz

Maßnahmen zur Entfernung und zur Rodung von Gehölzen können nur zwischen dem 01.10. eines Jahres und dem 28./29.02. des Folgejahres durchgeführt werden. Dies umfasst auch Sträucher, Hecken und Ziergehölze. Wird im Rahmen einer gesonderten artenschutzrechtlichen Begehung der Nachweis erbracht, dass alle Brutvögel ihre Brut beendet haben bzw. derzeit keine Brut vorliegt, sind Maßnahmen zur Entfernung und zur Rodung von Gehölzen gegebenenfalls auch während des Zeitraums zwischen dem 01.03. und dem 30.09. möglich.

Die genannten Normen und Regelwerke können bei der Stadt Rhede während der Öffnungszeiten oder nach vorheriger Terminabsprache eingesehen werden.

STADT RHEDE Bebauungsplan "Rhede BO 11" Stand: Juli 2019



Maßstab 1: 1.000

